

Die Videoverhandlung im Zivilprozess

Dr. Christina-Maria Leeb¹

Zivilprozessuale Videoverhandlungen haben sich bereits fest im deutschen Gerichtsalltag etabliert. Eine Umfrage, die im Dezember 2020 durchgeführt wurde – jedoch aufgrund des zeitlichen Abstands möglicherweise nur noch begrenzt repräsentativ ist –, zeigt, dass 42 % der befragten Richterinnen und Richter in den letzten acht Monaten Videoverhandlungen durchgeführt haben.² Beeindruckende 66 % dieser Befragten planten, im Jahr 2021 ebenfalls auf Videoverhandlungen zurückzugreifen.³ Im Jahr 2022 wurden alleine in Bayern 12.056 Videoverhandlungen und -anhörungen durchgeführt⁴ - darunter auch von der Verfasserin.

1 Praktische Vorbereitung und Durchführung einer Videoverhandlung aus Richtersicht

Nachfolgend werden die notwendigen Schritte im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung aus Richtersicht am Beispiel des Antrags eines auswärtigen Parteivertreters auf Durchführung einer Videoverhandlung dargestellt, sofern auch aus Sicht des Gerichts eine Videoverhandlung opportun ist.⁵

¹ Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autorin wieder.

² *Dube/Weißberger*, RD 2022, 176, 179.

³ *Dube/Weißberger*, RD 2022, 176, 179.

⁴ Pressemitteilung des BayStMJ v. 19.12.2023, abrufbar unter <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2023/202.php> <31.12.2023>.

⁵ Beispielhaft am AG Passau zum Kenntnisstand der Verfasserin aus eigener Tätigkeit bis Januar 2023.

Zu differenzieren ist hierbei danach, ob der Antrag nach bereits erfolgter Terminierung gestellt wurde oder bereits davor, etwa im Rahmen der Klage oder Klageerwiderung. Letzteres bildet den Regelfall in Massenverfahren.

1.1 Vorbereitung Fallvariante 1: Antrag *nach* erfolgter Terminierung

Vor der Anberaumung einer Videoverhandlung empfiehlt es sich, die Verfügbarkeit des Videosaals zum geplanten Verhandlungszeitpunkt telefonisch bei der zuständigen Person zu erfragen (alternativ ist die Freischaltung auf einen entsprechend sorgfältig gepflegten Online-Kalender denkbar). Bei Bedarf sollte zudem eine telefonische Rückfrage bei der Prozessvertretung erfolgen, um eine eventuelle persönliche E-Mail-Adresse für die spätere Kommunikation zu erhalten. Die Briefköpfe anwaltlicher Schriftsätze enthalten mitunter nur allgemeine Mailadressen der Kanzlei, die eine unmittelbare Kenntnisaufnahme des Links gerade bei vielen Berufsträgern womöglich erschweren.⁶ Nach Klärung der Verfügbarkeit und etwaiger Rückfragen erfolgt der (formulärmäßig bereits weitgehend vorbereitete) Beschluss zur Gestattung der Videoverhandlung. Im Fachverfahren wird die Saaländerung dokumentiert, und es wird eine Verfügung über die Umladung aufgrund der Saaländerung erstellt. Schließlich übernimmt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter im Gericht die Verantwortung für den Versand der E-Mail mit dem Einwahl-Link an die Parteivertreter, was in der Regel einige Tage nach der Anordnung der Videoverhandlung geschieht.

1.2 Vorbereitung Fallvariante 2: Antrag *vor* erfolgter Terminierung

Die oben eingangs dargestellten Schritte bleiben einschließlich der beschlussmäßigen Gestattung der Videoverhandlung gleich. Sodann müssen die Terminsdaten im Fachverfahren erfasst werden; die anschließende Erstellung der Terminsverfügung erfolgt ohne Besonderheiten.

Lediglich bei der Raumauswahl muss ggf. die *default*-Einstellung auf den „eigenen“ Sitzungssaal auf den Videosaal manuell abgeändert werden. Der Link wird durch die zuständige Person wie bereits dargestellt mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor der Verhandlung übersandt.

1.3 Durchführung

Die technische Betreuung vor Ort wird idealerweise durch die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gewährleistet.⁷ Es besteht gelegentlich die räumliche Herausforderung, dass nicht alle Verfahrensbeteiligten für die Zugeschalteten stets sichtbar sind, was insbesondere bei (präsenten) Zeugen von Bedeutung ist. Ein

⁶ Es ist daher ggf. empfehlenswert, beim Antrag auf Durchführung einer Videoverhandlung aus Anwaltssicht gleich eine persönliche Mail-Adresse anzugeben, an die der Link gesendet werden soll.

⁷ Den Kolleginnen und Kollegen am AG Passau gilt an dieser Stelle mein herzlicher Dank für die hervorragende technische Betreuung - dasselbe gilt für die Linkerstellung und -versendung.

kurzer Umbau von Einzeltischen und -stühlen schafft hier schnelle und pragmatische Abhilfe. Die technische Durchführung erfolgt über das landeseigene Videokonferenz-Portal.⁸ Eine schlechte Internetverbindung auf Seiten des bzw. der Online-Zugeschalteten kann technisch freilich nie ganz ausgeschlossen werden, auf ausreichende Bandbreite ist jedoch zu achten, um Verzögerungen und Verständnisschwierigkeiten zu vermeiden.

2 Wesentliche Eckpunkte der Reform um § 128a ZPO

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlichte am 23.11.2022 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten.⁹ Nach ungewöhnlich vielen Stellungnahmen aus der Praxis folgten Ende Mai und Ende August 2023 überarbeitete Regierungsentwürfe.¹⁰ Am 17.11.2023 wurde die Ausschussfassung vom Bundestag beschlossen.¹¹ Der Bundesrat rief in seiner Sitzung am 15.12.2023 den Vermittlungsausschuss an und forderte eine grundlegende Überarbeitung der Vorschriften.¹²

Die Reform zielt darauf ab, die Nutzung von Videokonferenzen in der Justiz zu fördern und damit zugleich weiter auszudehnen.¹³ Vor diesem Hintergrund beinhaltet sie eine Erweiterung und Vereinfachung der rechtlichen und technischen Möglichkeiten für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen, Beweisaufnahmen und anderen gerichtlichen Terminen per Bild- und Tonübertragung. Das Hauptziel der Reform ist es, die Leistungsfähigkeit, Effizienz und Bürgernähe der Justiz zu erhöhen.¹⁴ Für die Zivilgerichtsbarkeit ist insbesondere das Folgende beschlossen worden:

- In Zukunft besteht die Möglichkeit, dass die bzw. der Vorsitzende (statt bisher das Gericht) "in geeigneten Fällen" die Videoteilnahme ohne Antrag der Parteien *anordnet* (§ 128a Abs. 2 S. 1 ZPO n.F., der zudem weiterhin ausdrücklich die Gestattung ermöglicht). Hiergegen kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden, wobei es sich um eine *opt-out*-Lösung handelt (§ 128a Abs. 5 ZPO n.F.).

⁸ Abrufbar unter <https://join.video.bayern.de/de-DE/home> <31.12.2023>.

⁹ Vgl. die Pressemitteilung des BMJ v. 23.11.2023, abrufbar unter https://www.bmj.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2022/1123_Videokonferenztechnik.html <31.12.2023>.

¹⁰ BR-Drs. 228/23; BT-Drs. 20/8095.

¹¹ BT-Drs. 20/9354.

¹² BT-Drs. 20/9877.

¹³ Zur Bewertung der Reform(-überlegungen) etwa *Fuhrmann/Merks*, ZRP 2023, 66 ff.; *Greger*, ZRP 2023, 29 f.; *van Hattem/Bajteb*, MMR 2023, 100 ff.; *Kilian*, RD 2023, 577 ff.; *Scholz*, DRiZ 2023, 64 ff.; *Stürner/Stürner*, JZ 2023, 340 ff.; *Werner/Borowski*, AnwBl 2023, 88 ff. Umfassend zur Rechtslage *de lege lata* samt Reformbewertung *Windau*, in: *Richm/Dörr* (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 19.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 20/8095, S. 1.

- Wenn (mindestens) ein Verfahrensbeteiligter beantragt, eine Videoverhandlung durchzuführen, *soll* diese durchgeführt werden. Falls die bzw. der Vorsitzende die Durchführung der Videoverhandlung ablehnt, ist die Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu begründen (§ 128a Abs. 2 ZPO n.F.).
- Die vorläufige Aufzeichnung von Bild und Ton durch das Gericht wird ermöglicht (§ 128a Abs. 4 S. 2 ZPO n.F.).
- Grundsätzlich muss die Verhandlung weiterhin im Sitzungssaal in Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers stattfinden. Die bzw. der Vorsitzende kann jedoch den anderen Mitgliedern des Spruchkörpers die virtuelle Teilnahme gestatten, ohne dass hierfür erhebliche Gründe vorliegen müssen (§ 128a Abs. 3 ZPO n.F.). Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht zudem in § 128a Abs. 6 ZPO n.F. die Möglichkeit sog. vollvirtueller Verhandlungen in Zivilsachen vor. Dies würde bedeuten, dass sich das Gericht nicht zwingend im Sitzungssaal aufhalten müsste. In einem solchen Fall wäre es jedoch erforderlich, dass die Videoverhandlung zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton übertragen wird.
- Außerdem soll es den Ländern ermöglicht werden, die unmittelbare virtuelle Teilnahme der Öffentlichkeit an der Videoverhandlung zu erproben (§ 16 EGZPO n.F.).
- Es wird in § 129a Abs. 2 ZPO n.F. die Möglichkeit „virtueller Rechtsantragstellen“ geschaffen.¹⁵

3 Fazit

Der konkrete Wortlaut der Neuregelungen um § 128a ZPO bleibt angesichts des laufenden Vermittlungsverfahrens derzeit noch mit Spannung abzuwarten.

Bereits jetzt steht indes fest: Videoverhandlungen sind auch nach der Pandemie als weiteres „Tool im richterlichen Werkzeugkoffer“ nicht mehr wegzudenken. Der Einschätzung der bzw. des Vorsitzenden über die „Geeignetheit“ des Falles für eine Videoverhandlung muss und wird dabei im Rahmen der Sachleitungsbefugnis auch nach dem neuen Rechtsrahmen entscheidende Bedeutung zukommen. In der Literatur wird auf Basis von Forschung aus dem In- und Ausland überzeugend darauf hingewiesen, dass sich hierfür im Grundsatz mehr Verfahren ohne Verbraucherbeteiligung anbieten, insbesondere sollten keine vulnerablen Personen beteiligt sein.¹⁶ Dies verlagert die „geeigneten Fälle“ tendenziell eher in Richtung landgerichtlicher Verfahren, wobei freilich auch im amtsgerichtlichen allgemeinen Zivilreferat zahlreiche Rechtstreitigkeiten ohne besondere Emotionalität des Verfahrensgegenstands bzw. ohne besondere emotionale Beteiligung der Parteien (insbesondere im

¹⁵ Vgl. hierzu weiterführend *Biallaß/Leeb*, RPfIStud 2023, 234 ff.

¹⁶ Vgl. *Kilian*, RD 2023, 577, 583.

Massenverfahrensbereich) aufschlagen. Weiterhin kann gerade auch bei Sachverständigen die ergänzende mündliche Anhörung per Video sehr hilfreich sein, zumal viele (etwa hochspezialisierte Sachverständige aus dem Bereich der Medizin) terminlich schwer greifbar sind - insbesondere bei weiter Anreise außerhalb der Metropolgerichte.

Literatur

- Biallaß, Isabelle/Leeb, Christina-Maria, Die digitale Rechtsantragstelle, RPflStud 2023, 234–237
- Duhe, Tobias/Weißberger, Barbara E., Ein empirischer Blick auf die mündliche Verhandlung per Videokonferenz, RDi 2022, 176–182
- Fuhrmann, Lambertus/Merks, Christoph, ZRP 2023, 66–70
- Greger, Reinhard, Video-Chat und Reality-TV am Gericht? ZRP 2023, 29–30
- van Hattem, Marek/Bafteh, Philip, Aktuelle Gesetzesvorhaben zur weiteren Digitalisierung der deutschen Gerichtsbarkeit. Neue Dynamik in der Digitalisierung deutscher Gerichtsverhandlungen, MMR 2023, 100–105
- Kilian, Matthias, Videoverhandlungen – die Reform des § 128a ZPO, RDi 2023, 577–583
- Riehm, Thomas/Dörr, Sina (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, Berlin/Boston 2023.
- Scholz, Bernhard Joachim, Stolpersteine für die Videoverhandlung, DRiZ 2023, 64–67
- Stürmer, Michael/Stürmer, Johannes, Videoverhandlung im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren. Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik, JZ 2023, 340–348
- Werner, Marcus/Borowski, Martin, § 128a ZPO, seine aktuelle Anwendungspraxis und die Pläne des Gesetzgebers. Die Videoverhandlung ist auf dem Weg zum Standard - was Anwältinnen und Anwälte wissen sollten, AnwBl 2023, 88–90